

II 12220 der Peilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebung periode

BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

GZ 114.140/152-I/D/14/a/93

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament 1017 Wien A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Telefon: 0222/711 72 Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

557P /AB

1994 -01- 18

zu 5655 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fink und Kollegen haben am 19. November 1993 unter der Nr. 5655/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gesundheitsbelastungen durch thermische Reststoffverwertung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist bei einer Verbrennung von Kunststoffen gemeinsam mit chromhältigen Klärschlämmen die Freisetzung von chemischen Verbindungen, die gesundheitlich bedenklich sind, zu erwarten? Wenn ja, welcher chemischer Verbindungen?
- 2. Entstehen bei der Verbrennung von Klärschlamm, Lederfalzspänen und nicht weiter verwendbaren Verpackungsmaterialien Dioxine?
- 3. Wie stellt sich im Zusammenhang mit neuesten Aussagen betreffend die relative Harmlosigkeit von Dioxinen deren Gesundheitsgefährlichkeit dar?
- 4. Gibt es Untersuchungen hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen derartiger Verbrennungsanlagen? Wenn ja, wie lauten deren Schluβfolgerungen?
- 5. Wie können im Einzugsbereich derartiger Anlagen mögliche Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden?
- 6. Wird es in dieser Region eine ständige Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung - auch differenziert hinsichtlich der Risikogruppe - geben?
- 7. Wie wirkt sich eine in dieser Region bestehende Inversionswetterlage hinsichtlich einer etwaigen Gesundheitsgefährdung durch eine derartige Anlage aus?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Gegenstand von parlamentarischen Anfragen sind Angelegenheiten der Vollziehung (Artikel 52 BVG und § 90 GOG). Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist zur Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen einer gewerblichen Betriebsanlage (um eine solche handelt es sich offensichtlich bei der Lederwarenfabrik Schmidt) auf seine betroffene Umgebung (Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung 1973) nicht zuständig. Federführend zuständig hiefür sind die Gewerbebehörden (mittelbare Bundesverwaltung), die sich für solche Beurteilungen der ihnen zur Verfügung stehenden Sachverständigen bedienen.

Auf Verordnungsebene liegen die entsprechenden Zuständigkeiten zur Erlassung von höchstzulässigen Emissionswerten beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Die Kompetenzen zur Festlegung von Immissionsgrenzwerten im Interesse der Luftreinhaltung liegen federführend beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß allgemeine fachwissenschaftliche Fragestellungen ohne Bezug auf den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des befragten Bundesministers ebenfalls keine Angelegenheiten der Vollziehung darstellen.

Zu der angesprochenen Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung einer bestimmten Region ist festzuhalten, daß konkrete Maßnahmen vor Ort in die Zuständigkeit der Landesbehörden fallen.

Muso will